

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Universität Vechta
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<i>Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2024/2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	21.01.2025



<b>Studiengang 02</b>	<i>Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen</i>				
Abschlussbezeichnung	Master of Arts				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2026/2027				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:					

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofil des Studiengangs	7
Studiengang 01	7
Studiengang 02	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>15</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	31
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>35</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	35
3.2 Rechtliche Grundlagen	35
3.3 Gutachter*innen	35
<b>4 Datenblatt</b>	<b>36</b>
4.1 Daten zum Studiengang	36
4.2 Daten zur Akkreditierung	37



---

<b>5 Glossar</b>	<b>38</b>
Anhang	39
<b>§ 3 Studienstruktur und Studiendauer</b>	39
<b>§ 4 Studiengangsprofile</b>	39
<b>§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</b>	40
<b>§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</b>	40
<b>§ 7 Modularisierung</b>	41
<b>§ 8 Leistungspunktesystem</b>	42
<b>Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*</b>	43
<b>§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</b>	43
<b>§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</b>	44
<b>§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau</b>	45
<b>§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</b>	46
<b>§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5</b>	46
<b>§ 12 Abs. 1 Satz 4</b>	46
<b>§ 12 Abs. 2</b>	46
<b>§ 12 Abs. 3</b>	46
<b>§ 12 Abs. 4</b>	47
<b>§ 12 Abs. 5</b>	47
<b>§ 12 Abs. 6</b>	47
<b>§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge</b>	47
<b>§ 13 Abs. 1</b>	47
<b>§ 13 Abs. 2</b>	48
<b>§ 13 Abs. 3</b>	48
<b>§ 14 Studienerfolg</b>	48
<b>§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich</b>	49
<b>§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</b>	49
<b>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</b>	50
<b>§ 20 Hochschulische Kooperationen</b>	50
<b>§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien</b>	50



---

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt  
 nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt  
 nicht erfüllt



---

## Studiengang 02

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt  
 nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag der Gutachter\*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß**

#### **Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt  
 nicht erfüllt



## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01

Der Bachelorstudiengang „GeNauSo“ ermöglicht den Absolvent:innen unter Anwendung integrativer und zukunftsorientierter Konzepte einen professionellen Umgang mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Entwicklungen. Sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen Strategien sozialer, kultureller, ökologischer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und Innovation projekt- und praxisorientiert anzuwenden. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft können Absolvent:innen fundierte Diskussionen hinsichtlich sozialer Innovationen und gesellschaftlicher Transformationsprozesse führen und aktiv zur nachhaltigen Lösung aktueller und künftiger Herausforderungen beitragen. Mit dem Bachelorabschluss eröffnen sich nicht nur spannende Perspektiven, sondern auch zukunftsorientierte und äußerst relevante Berufsfelder auf dem Arbeitsmarkt.

### Studiengang 02

Das konsekutive Masterstudium „GeNauSo“ vertieft eine wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Entwicklungen auf regionaler, bundesweiter und globaler Ebene. Studierende erlernen wissenschaftliche Erkenntnisse zu sozialen, kulturellen, ökologischen und ökonomischen Themen in ihrer Komplexität situationsgerecht und kritisch einzuordnen und zu verstehen sowie Zusammenhänge des Nachhaltigkeitsverständnisses und der zentralen Herausforderungen zu erkennen und deren gesellschaftliche Verortung zu analysieren. Die Absolvent:innen verfügen über die notwendigen Kompetenzen, verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen und dabei wissenschaftlich fundiert an der Gestaltung und Umsetzung sozialer Innovationen und nachhaltigkeitsorientierter Entwicklungen auch unter den Anforderungen einer digitalen Welt mit zu diskutieren und zu arbeiten. Der Abschluss des Studiums bereitet die Studierenden auf moderne Arbeitsumgebungen und -anforderungen vor und befähigt sie zur Lösung nachhaltiger, strategischer und projektorientierter Aufgaben sowie sozialpartnerschaftlicher Kooperation und Kommunikation mit Akteuren unterschiedlicher Disziplinen.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen**

Die Gutachter:innengruppe steht dem Konzept des konsekutiven Studiengangskonzepts insgesamt sehr positiv gegenüber. Sie sind überzeugt, dass es eine entsprechende Nachfrage im lokalen und regionalen Arbeitsmarkt und darüber hinaus nach Studierenden geben wird, die dieses Programm erfolgreich abschließen.

Das Programm passt nach Ansicht der Gutachter:innengruppe gut ins Profil der Hochschule und ergänzt das bestehende Portfolio der Fakultät I mit den bestehenden Programmen Erziehungswissenschaften, Gerontologie, Soziologie, Soziale Arbeit, Wirtschaft und Ethik, Management sozialer Dienstleistungen und Pädagogische Psychologie sehr gut. Das Programm „GeNauSo“ ist in seiner Gliederung des Curriculums gut gelungen und bietet auf Basis einer geeigneten Grundlagenvermittlung Raum zur Behandlung aktueller Themen.

Die Personalausstattung ist nicht voll überzeugend und eine wichtige Stelle wird 2027 neu besetzt sein müssen, um den Studienbetrieb aufrecht erhalten zu können. Auf die mittelfristige Ausstattung mit geeignetem Lehrpersonal ist bei der zunehmenden Anzahl von Studierenden spätestens mit dem Start des Masterprogramms besonderes Augenmerk zu richten.

Durch den Einfluss weiterer Perspektiven sind weitere Impulse für die Profilbildung der Programme zu erwarten, sodass die Personalfrage auch in dieser Hinsicht Bedeutung hat.

Als positives Ergebnis des Bewertungsverfahrens ist aus Sicht der Gutachter:innengruppe der familiäre Umgang an der Hochschule hervorzuheben. Alle Beteiligten äußerten ihre Zufriedenheit über den wertschätzenden Umgang miteinander. Auf dieser Basis ist ein grundsätzlich erfolgversprechendes konsekutives Studiengangskonzept erstellt worden.



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 10 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zum Bachelorstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen § 1 Zugangsordnung für ausgewählte Bachelorstudiengänge (ZuO-Ba, Band II-B, Anlage B 1-6), von der ein Entwurf vorgelegt wurde, an die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gekoppelt. Für einen grundständigen Studiengang ist nach dieser Regelung der Abschluss eines vorangegangenen Studiums nicht erforderlich, sodass mit diesem Bachelorstudiengang ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt wird. Dies bestätigt auch die Regelung § 2 II 2 RPO (Rahmenprüfungsordnung), der den Bachelorabschluss als ersten berufsqualifizierenden Abschluss (eines Studiums an der Universität Vechta) definiert.

Für den Masterstudiengang ist ebenfalls der Entwurf einer speziell für diesen Studiengang entwickelten Zugangsordnung (ZuO-Ma, Band II-B, Anlage B2-6) vorgelegt worden. Nach § 2 Ia) ZuO-Ma ist für den Zugang zum Masterstudiengang Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen ein genauer definierter Bachelor-Abschluss nötig. Somit handelt es sich bei Masterabschluss stets um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Beide Programme sind nach den Angaben im Selbstbericht (Band I-A, S. 6<sup>1</sup>) als Vollzeitstudiengänge geplant. Beim Bachelorstudiengang werden gemäß § 3 PO-Ba (Prüfungsordnung Bachelor Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen) 180 ECTS-Leistungspunkten in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erlangt, beim Masterstudiengang sind es gemäß § 3 PO-Ma (Prüfungsordnung für den Master Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen) 120 ECTS-Leistungspunkte in vier Semestern. Folglich dauert das Bachelorstudium drei und das Masterstudium zwei Jahre. Dies entspricht den Vorgaben aus § 3 II 1 StudAkkVO.

Bei Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutiv verknüpftes Programm, was sich aus den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (dort genau aus §§ 1, 2 ZuO-Ma) ergibt. Die Gesamtregelstudienzeit beider Vollzeitstudiengänge beträgt exakt fünf Jahre. Dies entspricht der Vorgabe aus § 3 II 2 StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Für das Bachelorprogramm sind diese Regelungen nicht einschlägig. Dem Masterstudiengang wurde keines der in § 4 I StudAkkVO genannten Profilmerkmale zugordnet. Gemäß § 1, 2 ZuO-Ma ist er als konsekutives Programm festgelegt worden. Dies ist im Rahmen von § 4 I, II StudAkkVO zulässig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. §§ 3, 8 PO-Ba). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist gemäß § 7 I PO-Ba für Studierende möglich, die mindestens 120

<sup>1</sup> Die Seitenzahlen beziehen sich auf die elektronische Seite der Dateien im PDF, nicht auf die dort aufgedruckte Zahl.



Leistungspunkte im Studium erworben und das Praktikum absolviert haben. Dieser Zustand ist bei planmäßigem Studium frühestens im fünften Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Nach der Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, „*eine Fragestellung selbstständig unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes bearbeiten, unter Berücksichtigung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens fachwissenschaftliche Diskurse in Bezug auf ausgewählte Fragestellungen berücksichtigen, diskutieren und bewerten, die gewählten Methoden und Befunde argumentativ begründen und Folgerungen daraus explizieren sowie eine konzeptionelle, methodisch ausgearbeitete und wissenschaftlich eingebettete Aussagen zu soziologischen Gegenständen ausweisen*“ können (vgl. Band IB, S. 50).

Die vorgegebene Frist ist § 8 I PO-Ba zu entnehmen: sie beträgt zwei Monate. Sie kann im Einzelfall um ohne weitere in der Ordnung genannte Voraussetzung durch den Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Eine vorgegebene Frist ist auch in diesem erheblich verlängerten Zeitraum zu sehen, sodass die Regelung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung nach § 4 III StudAkkVO nicht zu beanstanden ist.

Das Masterprogramm sieht die Anfertigung einer Masterarbeit vor (vgl. §§ 3, 9 PO-Ma). Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit ist gemäß § 8 I PO-Ba für Studierende möglich, die mindestens 60 Leistungspunkte im Studium erworben und das Praktikum absolviert haben. Dieser Stand ist bei planmäßigem Studium frühestens im dritten Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Nach der Modulbeschreibung zur Masterarbeit sollen Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, „*eine wissenschaftliche Themenstellung und das hierfür geeignete Untersuchungsdesign selbstständig zu entwickeln, zu planen und zu bearbeiten, Methodenwissen aus der empirischen Sozialforschung anzuwenden, im Studium erworbenes fachliches Wissen und wissenschaftliche Methoden anzuwenden, die Erfahrungen aus dem Praktikum bei der kritischen Auseinandersetzung mit Theorien und Methoden einzubringen, die „Richtigkeit“ von Aussagen erkenntnistheoretisch sowie unter Einbezug wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen gegeneinander abzuwägen, praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen zu lösen*“ und Ergebnisse der eigenen Forschung analysieren, interpretieren und wissenschaftlich dokumentieren zu können (vgl. Band IB, S. 129).

Die vorgegebene Frist ist § 9 I PO-Ma zu entnehmen: sie beträgt vier Monate. Sie kann im Einzelfall ohne weitere in der Ordnung genannte Voraussetzung durch den Prüfungsausschuss um bis zu acht Wochen verlängert werden. Eine vorgegebene Frist ist auch in diesem erheblich verlängerten Zeitraum zu sehen, sodass die Regelung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung nach § 4 III StudAkkVO nicht zu beanstanden ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Wie bereits im Kapitel 1.1 erwähnt, sieht die Zugangsregelung in § 2 ZuO-Ma einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vor.

Im Rahmen der Akkreditierung ist darüber hinaus (gemäß § 5 III StudAkkVO, § 18 IIX Satz 3 NHG) zu prüfen, ob „*das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, [...] in einer Ordnung geregelt*“ ist. Auch diese näheren Bestimmungen für den Zugang zum Masterstudium



sind in § 2 ZuO-Ma geregelt. Es handelt sich um ausführliche Anordnungen, mit denen fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums beschrieben sind.

Aufgrund der rein formalen Prüfung dieser Voraussetzung kann an dieser Stelle noch keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, ob die genannten Beschränkungen geeignet sind. Dies ist der fachlich-inhaltlichen Prüfung im Kapitel 2.2.2.1 vorbehalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 2 PO-Ba und der Parallel-Norm § 2 PO-Ma wird jeweils nur ein Hochschulgrad nach bestandener Abschlussprüfung verliehen. Es handelt sich beim Bachelorprogramm um einen „Bachelor of Arts“, beim Master um einen „Master of Arts“.

Diese Bezeichnung ist für Programme in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften „bei entsprechender Ausrichtung“ gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen. Nach den Ausführungen in § 2 der Studienordnungen (StO-Ba; StO-Ma), in denen die Studienziele für beide Programme festgeschrieben sind, handelt es sich in beiden Fällen um Studiengänge aus der Fächergruppe der Sozialwissenschaften. Dafür spricht auch die Einordnung der Programme an der Fakultät I, welche die Akkreditierungsunterlagen zusammengestellt hat.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Den Unterlagen ist ein Muster dieses Dokuments in englischer Sprache beigefügt. Dort sind – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen. Das Dokument basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK. Die englischsprachige Version ist stets Bestandteil des Zeugnisses nach § 24 IV RPO.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in §§ 3 RPO, 3 PO-Ba/Po-Ma und den zugehörigen Modulbeschreibungen modular aufgebaut. Zu den Studienordnungen gehören auch Studienverlaufspläne mit empfehlenden Charakter, die im Anlagenband B den Studiengangsdokumenten zusätzlich einmal vorangestellt sind (Band II-B, Anlagen B 1-1, B 2-1). Aus ihnen sind Lage und Umfang der Module in den Semestern sichtbar.

Die Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Informationen über die einzelnen Module. Aus ihnen ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.



In beiden Programmen sind „überfachliche Profilierungsbereiche“ vorgesehen, also Module, die nach Wahl auch von Studierender anderer Studiengänge belegt werden können, beispielsweise Sprachmodule. Diese Modulbeschreibungen sind Band II-A, Anlagen A-20, A-21 zu entnehmen.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über „Kompetenzen“ sowie „Inhalte“, „Lehrveranstaltungen (SWS)“, „Zugangsvoraussetzungen“, „Empfohlene Vorkenntnisse“, „Angebotsturnus“, Semesterlage/Empfohlenes Fachsemester“, „Modulprüfung“, „Arbeitsaufwand“ und „Verwendbarkeit“ des Moduls. Darüber hinaus sind Angaben enthalten über einen „Modulidentifikator“, „Modultitel“, Modulverantwortliche und Lehrende sowie „Ausgewählte Literatur“.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine deutlich abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen ist die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Insbesondere die Informationen zur „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ und zur „Dauer“ eines Moduls sollten dabei klarer herausgearbeitet werden. Bei den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 7 III 3 StudAkkVO anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer). Ein Verweis auf die RPO zur Beschreibung von Umfang und Dauer ist nicht sehr aussagekräftig, weil dort zunächst die einschlägige Norm (§ 17 RPO) erst gefunden werden muss und diese erforderlichen Angaben dort nur im Form von Rahmendaten angegeben sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Ausweislich der Modulbeschreibungen (Band II-B, Anlagen 1-4, 2-4) sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 4 RPO).

Im Bachelorprogramm sind zahlreiche Module auf einen Umfang von sechs oder neun ECTS-Punkten zugeschnitten. Zu den Ausnahmen zählt das Praktikum und das Abschlussmodul, das auch die Abschlussarbeit mit einem Umfang von 11 Leistungspunkten enthält. Sämtliche Module der Profilierungsbereiche in beiden Programmen umfassen sechs Leistungspunkte. Im Masterstudiengang weichen nur das Modul aus dem Profilierungsbereich, das Praktikum und das Abschlussmodul vom Zuschnitt auf zehn Leistungspunkte je Modul ab.

Es resultieren laut den Studienverlaufsplänen Semester mit meist 30 Leistungspunkten. Im Falle des Bachelorprogramms ist dies nicht der Regelfall in dem Sinne, dass mindestens die Hälfte der Semester genau 30 Leistungspunkte enthalten. Die Regelung in § 8 I 2 StudAkkVO wird jedoch entgegen dem Wortlaut so verstanden, dass es nicht um die Anzahl der Abweichungen von 30 Leistungspunkten je Semester geht, sondern dass der Umfang der Abweichungen ein bestimmtes Maß nicht überschreitet. Dies ist nämlich später Gegenstand der Prüfung von § 12 V StudAkkVO, der Studierbarkeit, wo es um die Prüfung des plausiblen und angemessenen Arbeitsaufwands geht. In der Vergangenheit wurden bei Vollzeit-Studiengrammen Abweichungen von bis zu 10 % je Semester ohne Weiteres hingenommen. Mit dieser



Interpretation der Regelung ist die vorgefundene Strukturierung auch des Bachelorprogramms nicht zu beanstanden.

Der studentische Arbeitsaufwand je Leistungspunkt entspricht gemäß § 4 IV RPO bei dem Bachelorprogramm 30 Zeitstunden. Die gleiche konkrete Festlegung trifft § 4 PO-Ma für das Masterprogramm. Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Die Vergabe der Leistungspunkte ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gekoppelt (§ 4 II RPO). Da die Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ in den Modulbeschreibungen fehlt, kann nur aus dem Zusammenhang geschlossen werden, dass dies nach Bestehen der vorgesehenen Prüfungsleistung der Fall ist. Explizit erwähnt ist es nicht.

Für den Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 4 II RPO ausdrücklich der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nötig. Worin der erfolgreiche Abschluss zu sehen ist, lässt sich aus den Angaben der Modulbeschreibungen oder aus den Festlegungen der Prüfungsordnung nur indirekt ableiten. Da den Modulbeschreibungen die Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ fehlt, kann aus § 3 IV RPO und den stets vorhandenen Angaben zur „Modulprüfung“ gefolgert werden, dass die Prüfung abgelegt und gemäß § 10 I PO-Ba bzw. § 11 I PO-Ma bestanden sein muss. Die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO kann unter diesen Prämissen als erfüllt angesehen werden.

Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach §§ 5 I Nr. 1 RPO, 3 I PO-Ba 180 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorprogramm und nach §§ 5 I Nr. 2 RPO, 3 PO-Ma (mindestens) 120 ECTS-Leistungspunkte. § 8 II S. 1 StudAkkVO ist für das Bachelorprogramm demzufolge erfüllt und für den Masterstudiengang unter der Annahme, dass § 8 II 2 StudAkkVO nicht zwingend exakt 300 Leistungspunkte für den Abschluss fordert, sondern auch mehr Leistungspunkte zulässt.

Für die Bachelorarbeit werden gemäß § 8 II PO-Ba elf Leistungspunkte vergeben. Für die Masterarbeit sind es gemäß § 9 II PO-Ma 24. Daher kann die Übereinstimmung mit der Regelung in § 8 III StudAkkVO bestätigt werden.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Studiengänge nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 9 RPO (Rahmenprüfungsordnung) regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wesentlichen im Sinne des § 7 III NHG.

Nach § 9 III RPO ist lediglich eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vorgesehen, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung indes nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage. Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates geht von der Fortgeltung dieser KMK-Vorgaben aus. Mit ihnen steht § 9 III RPO in Einklang.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur *Musterrechtsverordnung* abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf



Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einen Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Während § 9 I, II, IV RPO den Anerkennungsanspruch im Sinne der „Lissabon-Konvention“ erwähnt, fehlt die ausdrückliche Erwähnung einer Beweislastregelung. Aus der Formulierung insbesondere von § 9 IV RPO kann jedoch abgeleitet werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich Gleichwertigkeit festzustellen ist und im Ablehnungsfall die Hochschule darzulegen hat, weshalb sie die Anerkennung ablehnt.

Ablehnende Bescheide sind nach § 29 I RPO zu begründen. Gegen sie ist (außer im Falle einer leistungsbewertenden Entscheidung) nach derselben Norm der Klageweg eröffnet.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule zudem eine Richtlinie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sowie zugehörige Antragsformulare erstellt und den Unterlagen beigefügt (Band II-A, Anlagen A14, A15). Diese Dokumente erleichtern die Arbeit für alle, die mit Anrechnungsfällen nach § 9 RPO bearbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anrechnung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

Sämtliche nach Ansicht des Akkreditierungsrats im Bereich der Anerkennung und Anrechnung bestehenden Anforderungen sind daher einwandfrei erfüllt und in bester Transparenz anzutreffen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innengruppe hält es für eine Stärke der Universität, den sozialwissenschaftlichen Standort Vechta mit der Modernisierung des aufeinander aufbauenden Studiengangskonzepts der beiden Studienprogramme zu stärken. Die Konzeptionen passen nach Ansicht der Gruppe grundsätzlich gut in eine krisenhafte Zeit. Die Verantwortlichen haben eine Bedarfsanalyse erstellt, deren Ergebnisse gut nachvollzogen werden konnten. Die Verantwortlichen haben darauf basierend einen Schwerpunkt auf soziale Nachhaltigkeit und soziale Innovation gesetzt und ein Alleinstellungsmerkmal geschaffen. Nachhaltigkeit wird üblicherweise eher aus der Sicht von Wirtschaftlichkeit und Technik betrachtet, hier ist nun ein überzeugender alternativer Ansatzpunkt gewählt worden. Auch die erwähnten Arbeits- und Betätigungsfelder für Absolvent:innen der Programme, insbesondere auch des Bachelorprogramms, können bestätigt werden. Deshalb nahm die Gutachter:innengruppe besonders erfreut zur Kenntnis, dass die Idee der neu ausgerichteten Programme von allen Seiten Unterstützung erfahren: sowohl Hochschulleitung, als auch Fakultät und die dazu befragten Studierenden (ähnlicher Studiengänge) setzen große Hoffnung in die Konzepte, die von sehr engagierten Verantwortlichen getragen werden.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Fachliche Schwerpunkte der Studiengänge Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovation (GeNauSo) sind die Forschung und Lehre zu den vielfältigen Wechselwirkungen von Mensch, aber auch von technologischer und gesellschaftlicher Entwicklung und deren Wirkung auf die Umwelt sowie der Einfluss einer sich verändernden Umwelt auf die Gesellschaft. Daher sind die Studiengänge inter- und transdisziplinär ausgerichtet: Es wird das wissenschaftliche Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen sowie das Erfahrungswissen aus den Lebenswelten und Praxisfeldern verschiedener gesellschaftlicher Akteure zusammengebracht. Es entstehen drei Formen von Wissen: Systemwissen – zur Genese und zum Charakter komplexer sozial-ökologischer Probleme; Zielwissen – zu den gesellschaftlich erwünschten sowie intra- und intergenerational gerechten Entwicklungszielen (SDG der UN), Transformationswissen - zu den Lösungsansätzen und Transformationspfaden in Richtung Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus zielen beide Studienprogramme auf eine theoretische und praktische Methodenausbildung ab, weshalb in beiden Abschnitten praktisches Methodenwissen gelehrt und in Studierendenteams angewendet wird. Dieses Learning-by-Doing ist Grundprinzip im Studium, das auch in anderen Bereichen der angestrebten Kompetenzen eingesetzt und insbesondere in der „Forschungswerkstatt“ geübt wird.

Die Zielbeschreibungen für die konsekutiv aufeinander aufbauenden Programme unterscheiden sich, nicht nur im Niveau der vorgesehenen Lernergebnisse. Die inhaltliche Ausrichtung ist im Bachelorprogramm noch nicht so breit gefächert. Es bleibt vielmehr stärker der Grundlagenausbildung verpflichtet, wozu die Hochschule auch die empirische Sozialforschung zählt. Weitere Details sind der studiengangsspezifischen Ausführung vorbehalten. Hierbei ist positiv hervorzuheben, dass die Hochschule die Ausführungen zu den studiengangsbezogenen Befähigungszielen ausdrücklich anhand der vorgesehenen Kategorien wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbsarbeit und der Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet hat. Außerdem sind diese Qualifikationsziele der Studienprogramme an einer gut geeigneten Stelle in den Dokumenten veröffentlicht: Jeweils § 2 der



Fachprüfungsordnung enthält diese sinnvoll gegliederten und ausführlichen Beschreibungen. Durch Erwähnung in der Prüfungsordnung ist ihnen zugleich das gewünschte Maß Verbindlichkeit verliehen.

Dennoch erschienen die Zielbeschreibungen der Gutachter:innengruppe etwas konturschwach. Ein wenig entstand der Eindruck, dass am Ende der Studiengänge – insbesondere beim Master – jede:r alles können soll und es resultierte die Frage, ob potenzielle Arbeitgeber auf Basis der Beschreibungen verstehen können, welche Art Fachleute in Form der Absolvent:innen sich bei ihnen bewerben.

Dabei war nach Ansicht der Gutachter:innengruppe die Berufsorientierung in der Konzeption der Programme durchaus gut zu erkennen, aber in den Zielbeschreibungen kommt sie nicht sehr aussagekräftig zur Geltung. Aus diesen allgemeinen Einschätzungen sollte daher gefolgt werden, die mit den Programmen angezielten Befähigungen noch stärker anhand der gewünschten Kompetenzen zu beschreiben.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Nach den Angaben der Hochschule (in Band I-A, S. 3) wird die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent:innen darin gesehen, dass sie zu einem situationsgerechten und kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Themen befähigt werden. Sie lernen Zusammenhänge des Nachhaltigkeitsverständnisses kennen, verstehen und dessen gesellschaftliche Verortung auf Bachelor-Niveau zu analysieren. Sie werden dazu befähigt, in ihrem Arbeitsfeld bei der Umsetzung nachhaltigkeitsorientierter Aufgaben mitzuwirken. Sie können wissenschaftlich fundiert Implikationen sozialer Innovationen auch unter den Anforderungen einer digitalen Welt mitdiskutieren. Für diesen Zweck vermittelt das Studium Fach- und Methodenkenntnisse. Für die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit werden Teamfähigkeit, Reflexions- und Urteilervermögen im Zusammenhang mit sozialwissenschaftlich-soziologischen Diskursen geschult.

Die Persönlichkeit der Studierenden wird durch das Studium in einer Weise befähigt, dass sie auf Basis einer wissenschaftlich-kritischen Auseinandersetzung Verantwortung für das Entwickeln und Voranbringen sozialer Innovationen unter den Bedingungen einer globalen Welt übernehmen können. Besonders die für eine erfolgreiche Team- und Projektarbeit nötigen Befähigungen im Bereich der Kommunikations- und Kooperations-, aber auch Kritikfähigkeit werden für die Anforderungen moderner Arbeitsumgebungen und -anforderungen ausgebildet.

Die von den Verantwortlichen als besonders geeignet angesehenen Berufstätigkeiten sind Tätigkeitsfelder im mittleren Management bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, aber auch in Behörden oder Kommunen, im Journalismus oder bei NGOs.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe bewertet die dem Studiengang zugeordneten Qualifikationsziele insgesamt zwar als hinreichen aussagekräftig und plausibel ausformuliert, möchte aber empfehlen, die Beschreibungen noch einmal zu überdenken und einige Aspekte präziser herauszuarbeiten, so etwa den Stellenwert von Nachhaltigkeit im Studienprogramm.

Welches sind die Bereiche, von denen ein Bachelorabsolvent nach sechs Semestern Studium sagen kann: „das kann ich jetzt“? war eine sehr plakative Fragestellung, die in der Begehung an die Verantwortlichen gerichtet wurde. Mit welchen Absolvent:innen andere Programme konkurrieren diejenigen, die dieses Studium erfolgreich abschließen und können dann eine Anstellung erlangen? Welche berufsspezifische Identität soll nach dem Bachelorprogramm entstanden sein? Hierbei sollte das Kompetenzprofil noch etwas genauer aus einer sozialwissenschaftlichen und nicht nur ökonomischen Perspektive ausformuliert



werden. Das resultierende Kompetenzprofil und insbesondere die momentan noch sehr ambitionierten wissenschaftlichen Befähigungen sollen sorgfältig gegen das Masterniveau abgegrenzt sein, um der interessierten Öffentlichkeit und den darin enthaltenen potenziellen Arbeitgebern einen realistischen Eindruck von den Fähigkeiten der Absolvent:innen zu vermitteln.

Gut geeignet ist die Unterteilung der Befähigungsziele, sodass alle nach § 11 StudAkkVO erforderlichen Facetten hochschulischer Bildung angesprochen werden. Den Akkreditierungsanforderungen ist dadurch nachvollziehbar Rechnung getragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Im Rahmen der wissenschaftliche Befähigung ordnet die Universität ihrem Masterstudium die Fähigkeiten zu, auf der Basis erworbener Kompetenzen selbstständig Veränderungspotenziale in Gesellschaften zu erkennen und auf deren Umsetzung hinzuwirken. Studierende sollen eine vertiefte fachliche Expertise zur Gesellschaftsentwicklung erlangen und wissenschaftstheoretische Auseinandersetzungen auch mit der Fachcommunity führen können.

Dabei kommt es auch darauf an, auf der Basis theoretischer Zugänge fundierte Kenntnisse von Forschungsmethoden anwenden zu können, was ebenfalls als eine aus dem Studium resultierende Kompetenz beschrieben ist. Außerdem geht es bei dem Studium darum, dass die Studierenden ein vertieftes Verständnis der Notwendigkeit einer interdisziplinären, wissenschaftsübergreifenden und integrativen Problemlösung entwickeln und mithilfe dieser Fähigkeiten nachhaltigkeitsbezogene Projekte in diversen gesellschaftlichen Bereichen entwickeln und umsetzen können.

Auf der Ebene der Persönlichkeitsentwicklung soll das Studium den Studierenden den analytischen Umgang mit normativen und strategisch-ökonomischen Fragestellungen einüben und ein ausgeprägtes Antizipations- und Kooperationsvermögen vermitteln. Darüber soll das in modernen Arbeitswelten geforderte professionelle Handeln durch Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erworben und vertieft werden, was sie die Studierenden befähigt, Gruppenprozesse zu moderieren.

Die Absolvent:innen sollen stark ausgeprägte Kenntnisse auf dem Gebiet der Projektkonzeptionierung, -planung und -umsetzung haben und dadurch in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse zu Nachhaltigkeit und Sozialen Innovationen im demokratischen Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. Der Master zielt mit einer forcierten und reflektierten Verschränkung von theoretischer Wissensvermittlung und gesellschaftsorientiertem Wirken in realen Praxiskontexten auf Tätigkeiten im mittleren bis höheren Management sowie auf die Befähigung zur Promotion.

Mit diesen Fähigkeiten sehen die Verantwortlichen Absolvent:innen des Programms gerüstet, Verantwortung in unterschiedlichen Berufsfeldern und im gesellschaftlichen Leben übernehmen zu können und soziale Innovationen auch unter den Bedingungen einer digitalen und immer globaler werdenden Welt initiieren oder zumindest mitgestalten zu können. Es kann sich um Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen handeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innengruppe bewertet die dem Studiengang zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig und plausibel ausformuliert. Es werden Befähigungen angesprochen, die für ein sozialwissenschaftliches Masterprogramm mit dem gewählten Namen „Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovation“



zu erwarten sind. Es werden alle nach § 11 StudAkkVO erforderlichen Facetten hochschulischer Bildung angesprochen und mit sinnstiftenden Formulierungen ausgeführt. Den Akkreditierungsanforderungen ist dadurch nachvollziehbar Rechnung getragen.

Bei genauer Betrachtung der einzelnen Befähigungsziele fiel der Gutachter:innengruppe auf, dass ein besonderer Fokus im Studiengang nicht vollständig auszumachen ist und auch das für eine Schwerpunktbildung nötige Lehrpersonal nicht in Gänze zu identifizieren war. Als Grund gaben die Verantwortlichen an, dass die Flexibilität gewahrt bleiben soll, auch im Hinblick auf mögliche Schwerpunktbildungen durch das noch einzustellende Lehrpersonal. Das leuchtete ein und deshalb kann es bei der Empfehlung bleiben, die stärkere Profilierung des Programms diesen Professuren zu überlassen, die zukünftig eingebunden werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An den beiden Studiengängen sind die Wissenschaftsdisziplinen Soziologie, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Digital Humanities und empirische Forschungsmethoden beteiligt (vgl. Band I-B, S. 5). Inhaltlich erfolgt in beiden Programmteilen eine empirische Auseinandersetzung mit den Phänomenen des nachhaltigen gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. „*Gegenstand und Inhalt der Module sind Struktur und Funktionen sozialer Verflechtungen von Institutionen und Systemen und deren Wechselwirkung mit Handlungs- und Verhaltensprozessen der einzelnen Akteur\*innen in Bezug auf nachhaltiges Gestalten von gesellschaftlichem Wandel und der Transformation von Gesellschaften vor dem Hintergrund sozial-ökologischer Perspektiven. Auf diese Weise werden die Studierenden befähigt, gesellschaftliche Prozesse zu erkennen, zu begründen und damit auch zu verstehen und schließlich auf drängende soziologische gesellschaftliche Themenbereiche anzuwenden.* ...“

*Beide Studienabschnitte zeichnen sich durch moderne, dem Zeitgeist entsprechende Hochschullehre aus und binden die Studierenden frühzeitig in Gestaltung der Lehrveranstaltungen ein. Das Medienkompetenzzentrum der Universität (...) wird ebenso einbezogen wie der Science Shop Vechta/Cloppenburg (...).*

*Da die an GeNauSo beteiligten Disziplinen vereint, dass jede für sich in beruflichen Einsatzfeldern hauptsächlich Textmaterial produzieren, wird bereits in den Anfangsmodulen das Formulieren von Texten erprobt. ...*

*Grundlegende Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten werden im ersten Studiensemester gelegt und fortan in jedem Modul trainiert. Es erfolgt ein Aufwuchs an Kompetenzen der Studierenden durch einen angemessenen Input an weiteren Prüfungsformen.*

*Der Schwerpunkt in allen Studiengangsmodulen liegt bei der Realisierung kollaborativen Lernens. Studierende sind gefordert, entsprechend der Taxonomie der zu erreichen Lernziele, das Konzept der Selbstorganisation im Rahmen einer komplexen Gruppenarbeit eigenverantwortlich anzuwenden und deren Ergebnisse selbst zu bewerten. Diskussionen in den Lehrveranstaltungen und Präsentieren der z. T. auch in Gruppen erarbeiteten Ergebnisse spielen im Studium eine große Rolle und binden die Studierende aktiv in den Lehr- und Lernprozess ein“ (Band I-B, S. 6).*

Beide Studiengänge beinhalten mehrwöchige Praxisphasen. Die Praktika werden durch einen Vorbereitungsveranstaltung eingeleitet, um die Zeiträume besonders sinnvoll nutzen zu können. Bei der



Festlegung des Zeitpunkts der Praktika war seitens der Verantwortlichen intendiert, einen Auslandsaufenthalt bzw. -studium zu ermöglichen (vgl. Band I-B, S. 6).

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01

#### Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ergeben sich aus § 1 ZuO-Ba, nach der für diesen Studiengang lediglich eine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist. Weitere Anforderungen sind nicht vorgesehen. Auf dieser Basis baut das sechsemestrige Studiengangskonzept auf.

Es lässt sich nach verschiedenen Kriterien in Abschnitte gliedern. Für die Aufbereitung in den Unterlagen wurde die auch in § 3 PO-Ba verwendete Gliederung in die sechs Abschnitte „Theoretische und empirische Grundlagen“, „Vertiefung und spezielle Soziologien“, „Interdisziplinäre Perspektiven“, „Praktikum“, „Profilierungsbereich (Wahlpflicht)“ sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium gewählt. Außer den im Studienplan am Ende des Curriculums vorgesehenen Praktikum und der Bachelorarbeit mit Kolloquium erstrecken sich die anderen vier Bereiche jeweils über mehrere Semester. Der am Anfang des Studiums vorgesehene Grundlagenbereich umfasst dabei 38 Leistungspunkte, für die Vertiefung und spezielle Soziologie sind 63 Leistungspunkte vorgesehen. Interdisziplinäre Perspektiven werden in drei Semestern eröffnet, dieser Bereich umfasst weitere 26 Leistungspunkte. Danach schließen sich die eingangs erwähnte Praktikumsphase mit 20 Leistungspunkten und die Abschlussarbeit an. Der Profilierungsbereich besteht aus drei Modulen á 6 Leistungspunkten, von denen in jedem Studienjahr eines zu absolvieren ist. In einer Verlaufsgrafik ist das Curriculum wie folgt abgebildet:

Semester Mobilitätsfens- ter	1	gnb001 Einführung in das Studium Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen (9 CP / 4 SWS)	gnb002 Grundlagen der Nachhaltigkeit (9 CP / 4 SWS)	ewb002 Methoden der empirischen Bil- dungsforschung (5 CP / 4 SWS)		Profilierungsbereich (6 CP)	29 CP
	2	gnb003 Geschlechterordnungen (9 CP / 4 SWS)	gnb004 Methodenworkshop: Quantitative Forschungsme- thoden (6 CP / 2 SWS)	gnb005 Gesellschaftliche Naturverhält- nisse (6 CP / 4 SWS)	gnb006 Arbeitsmarkt und Nachhaltig- keit (9 CP / 4 SWS)		30 CP
	3	gnb007 Methodenworkshop: Qualitative Forschungsme- thoden (9 CP / 4 SWS)	gnb008 Sozialstruktur und soziale Un- gleichheit (9 CP / 4 SWS)	kwb017 Einführung in die digitalen Kulturwissenschaften (8 CP / 4 SWS)		Profilierungsbereich (6 CP)	32 CP
	4	gnb009 Soziale Innovationen (9 CP / 4 SWS)	gnb010 Globalisierung und Weltgesell- schaft (9 CP / 2 SWS)	kwb018 Digitale Kulturwissenschaften – Vertiefung (6 CP / 4 SWS)	ewb010 Bildung für nachhaltige Ent- wicklung (6 CP / 2 SWS)		30 CP
	5	gnb011 Region und Raum (6 CP / 2 SWS)	gnb012 Praktikum (20 CP / 2 SWS)	web003 Sustainability Entrepreneur- ship (6 CP / 4 SWS)			32 CP
	6	swb005 Individuum und Gesellschaft (6 CP / 4 SWS)	gnb013 Bachelorarbeit und Bachelor- kolloquium (11+1+3 CP / 1 SWS)			Profilierungsbereich (6 CP)	27 CP

(Studienverlaufsgrafik aus Band II B, S. 3)

Die Universität erläutert den Aufbau des Curriculums wie folgt: „Der Studiengang GeNauSo fokussiert – neben einer allgemeinen Grundlagenbildung in Soziologie – die gesellschaftlichen Nachhaltigkeitsdebatten. So ermöglicht ein Studium des BA GeNauSo ein Anschlussstudium der allgemeinen Soziologie an anderen Standorten sowie eine Vertiefung im MA GeNauSo“ (Band I-B, S. 5).

„Die wissenschaftstheoretischen Veranstaltungen der beteiligten Fachdisziplinen erfolgen im einführenden Rahmen und werden frontal gelehrt. Aufbauende Module werden diskursiv erarbeitet, die empirische



*Sozialforschung fußt auf Gruppenarbeit mit der selbstständigen Erarbeitung einer Forschungsthematik durch die Studierenden (forschendes Lernen in der Forschungswerkstatt) und einem Peer Learning. Ein Wahlpflichtbereich wurde über den überfachlichen Profilierungsbereich eingerichtet, der so terminiert ist, dass eine maximale Wahlmöglichkeit an Inhalten seitens der Studierenden ermöglicht wird“ (Band I-B, S. 5).*

Im Selbstbericht wird die Funktion der einzelnen Pflichtmodule näher erläutert. Aus den Erläuterungen ergibt sich auch teilweise die Begründung für die Anordnung der Module in einem bestimmten Semester bzw. das Zusammenspiel mancher Kombinationen (vgl. Band I-B, S. 6).

Aus der erwähnten tabellarischen Gliederung in § 3 PO-Ba und auch aus den Modulbeschreibungen ergibt sich die Liste verschiedener Veranstaltungen und ihr Umfang in SWS. Im Bachelorprogramm sind in den Grundlagenfächern einige Vorlesungen und Seminare innerhalb eines Moduls vorgesehen, im weiteren Studienverlauf überwiegen Seminare.

Da die meisten Module nicht unmittelbar aufeinander aufbauen kann der individuell gewählte Studienverlauf stark variieren. Diese Freiheit wird durch die das gesamte Studium begleitenden Wahlpflichtmodule des Profilierungsbereichs flankiert. Dieser Profilierungsbereich ist derzeit mit elf thematischen Profilen<sup>2</sup> ausgestattet, von denen die Bereiche „Schule und Unterricht“, „Bildung und Erziehung“ von Modulen dieses Studiengangs gespeist werden.

Alle anderen Modulbeschreibungen sind den Unterlagen beigefügt (Band II-B, Anlage B 1-4). Sie wurden nach der Begehung noch einmal überarbeitet und „geschärft“, also mit weiteren aussagekräftigen Informationen komplettiert, insbesondere zu den intendierten Lernergebnissen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Konzeption des Studiengangs baut erkennbar auf den Befähigungen auf, die von Interessierten mit einer Hochschulzugangsberechtigung erwartet werden können.

Die Gliederung des Curriculums erscheint grundsätzlich gut gelungen. Die Beziehung zwischen den Qualifikationszielen des Studiengangs und den Inhaltsbeschreibungen der Module ist erkennbar geworden und im Großen und Ganzen stimmig. Nach einer Revision und Präzisierung der Zielbeschreibungen konnten die Beziehungen zwischen den Bildungszielen und den Inhalten einerseits sowie den gesamten Studiengangszielen und dem zugehörigen Studiengangskonzept andererseits deutlicher gemacht werden.

Dass ein eigenes Einführungsmodul für den Bachelorstudiengang vorgesehen ist, zeigte die Bemühungen, einen guten Einstieg zu ermöglichen. Jedoch erschienen die zugeordneten Qualifikationsziele zunächst äußerst ambitioniert ausformuliert und in dieser Phase des Studiums weder nötig noch realistisch. Hierzu empfahl die Gutachter:innengruppe eine Umstrukturierung des Moduls. Diese Arbeit wurde von den Verantwortlichen vorgenommen. Die Anregungen waren in der überarbeiteten Fassung angemessen aufgegriffen.

Auffällig erschien der Gutachter:innengruppe auch, dass im Konzept des Programms "Soziale Innovation" kaum aufgegriffen zu sein schien, obwohl es namensgebend für den Studiengang ist und in den Zielbeschreibungen des Programms gleichsam versprochen wird. In der Begehung wurde dargelegt, in welchen Modulen dieses Qualifikationsziel aufgegriffen und erreicht werden soll. Deshalb ist es auch empfehlenswert, dies auch in den betreffenden Modulbeschreibungen deutlich zu machen.

Diskutiert wurde, ob ein Bachelor-Studiengangskonzept eine hinreichende wissenschaftliche Befähigung vermittelt, wenn im Laufe des Curriculums im Wesentlichen drei Methoden und darunter auch klassische Forschungsmethodik angeboten werden. Die Programmverantwortlichen sollten diesen Gedanken aufgreifen und gegebenenfalls in einer Präzisierung der Modulbeschreibungen deutlicher herausarbeiten,

<sup>2</sup> <https://www.uni-vechta.de/profilierungsbereich/profile>, abgerufen am 25.09.2024



welche weiteren Module und zugehörigen Studieninhalte der wissenschaftlichen Befähigung gewidmet sind und wodurch dies bewirkt werden soll.

Nicht unmittelbar einleuchteten die Prüfungsleistungen wie Portfolios und Referate, von denen behauptet wurde, dass sie alle besonders gut geeignet seien für ein stark textbasiertes Studium, hierfür hätte die Gutachter:innengruppe zudem schriftliche Ausarbeitungen mit einem ausgeprägten Tiefgang wie Hausarbeiten erwartet. Die Verantwortlichen haben nach der Begehung Veränderungen am Konzept vorgenommen, auf die der Bericht bei der Bewertung des Prüfungssystems zu sprechen kommt.

Hinsichtlich der umfangreichen Praxisphase wurde bei der Begehung die fachlich-inhaltliche Begleitung näher erläutert und beschrieben, wie die Universität den Strom der Interessenten für bestimmte Praktikumsstationen zu lenken gedenkt.

Die Gutachter:innengruppe stellte fest, dass im Rahmen der Studiengangskonzeption wenig Raum für eigenständige Entscheidungen der Studierenden verbleibt, sich auf bestimmte Teilgebiete zu spezialisieren. Vor dem Hintergrund, dass die Konzeption bereits einige obligatorische Spezialisierungen enthält, ist diese Einschränkung jedoch ohne echten Nachteil hinzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ergeben sich aus der zugehörigen Ordnung, namentlich aus § 2 ZuO-Ma. Hier haben die Verantwortlichen nach der Begehung eine Überarbeitung vorgenommen und wesentliche Konkretisierungen vorgenommen. Ziel dabei war, den Studieninteressierten und denjenigen, die über die Zulassung entscheiden müssen, brauchbare und verständliche Kriterien für ihre Wahl oder Entscheidung zur Hand zu geben. Das Ziel wurde mit kompetenzorientiert ausformulierten inhaltlichen Vorgaben erreicht.

Im Rahmen des Masterstudiengangs wird die Methodenausbildung konsequent fortgesetzt. Einige Module fokussiert eigene Teilhabe an der Entwicklung sozialer Innovationen aus unternehmerischer Perspektive. In einer als Modul ausgebildeten „Methodenwerkstatt“ werden vertiefende Kenntnisse einer Vielzahl der bekannteren Verfahren qualitativer Sozialforschung vermittelt. „*Dabei handelt es sich sowohl um Formen der Gewinnung empirischen Materials – sei es durch Beobachtung und Ethnographie oder die Erhebung verbaler Daten – als auch um vielfältige Verfahren zur interpretativen Auswertung ebensolchen empirischen Materials. Der Fokus liegt dabei auf einer möglichst großen Praxisnähe d.h. Verfahren zur Gewinnung textueller Daten sollen von den Studierenden selbst angeeignet, ausprobiert und ihre Anwendung trainiert werden, Verfahren der interpretativen Auswertung werden hingegen anhand einschlägiger mit diesen Verfahren arbeitender Studien erarbeitet und anschließend in eigenen Forschungsprojekten im Hinblick auf aktuelle Themen der nachhaltigen Gesellschaft angewandt*“ (Band I-A, S. 6).

Zu weiteren wissenschaftlichen Befähigung im Masterstudiengang erläutert die Universität: „*In strukturierten Praxisphasen erschließen sich den Studierenden ganzheitliche Lernerfahrungen. Die wissenschaftliche Arbeit wird an disziplinären und methodischen Schnittstellen gefördert und dadurch werden auch besondere wissenschaftskommunikative Fähigkeiten entwickelt.*“ (Band I-A, S. 4)

Durch die zeitlich enge Abfolge zwischen Praxisphase und Masterarbeit, die zusammen das gesamte zweite Studienjahr füllen, ist auch eine enge Verbindung zwischen einer beruflichen Praxis und der wissenschaftlichen Erschließung des Praxisfeldes im Konzept angelegt.



Semester	1	gnm001 Forschungstraditionen und theoretische Perspektiven (10 CP / 4 SWS)	gnm002 Gesellschaftsanalyse und Nachhaltigkeit (10 CP / 4 SWS)	Wahlpflichtbereich I: Entrepreneurship (10 CP) gnm003 Entwicklung sozialer Innovationen (10 CP / 4 SWS)	Wahlpflichtbereich II: Nachhaltigkeitssozioologie (10 CP) gnm004 Diversity und Nachhaltigkeitsmanagement (10 CP / 4 SWS)	30 CP
	2	gnm006 Methodenwerkstatt (10 CP / 4 SWS)	gnm008 Internationale Organisationen und Gesellschaftsgestaltung (10 CP / 4 SWS)	gnm005 Planung und Implementierung sozialer Innovationen (10 CP / 4 SWS)	gnm007 Organisationsentwicklung und Nachhaltigkeitsmanagement (10 CP / 4 SWS)	30 CP
Mobilitätsfenster	3	gnm009 Praktikum (24 CP / 2 SWS)	Profilierungsbereich (6 CP)			30 CP
	4	gnm010 Masterarbeit und Masterkolloquium (24+1+5 CP / 1 SWS)				30 CP

(Studienverlaufsplan aus Band II B, S. 83)

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die erwähnten Zugangshürden aus der Zugangs- und Zulassungsordnung erscheinen der Gutachter:innengruppe sachgerecht und hinreichend klar ausformuliert. Auf Basis dieser Regelungen können passende Auswahlentscheidungen getroffen und begründet werden. Studieninteressierte können den Regelungen entnehmen, ob sie über die erforderliche Eignung verfügen.

Die Konzeption des Studiengangs baut erkennbar auf den Befähigungen auf, die nach den erwähnten Regelungen für eine erfolgversprechende weitere Studienphase im Bereich „Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen“ erforderlich sind. So wird es auch beim geplanten Starte im WS 2027/28 gelingen, geeignete Studierende zu gewinnen, wenn womöglich noch nicht viele Absolvent:innen aus dem „eigenen“ Bachelorprogramm dafür in Frage kommen.

Die Gliederung des Curriculums erscheint grundsätzlich gut gelungen. Die Beziehung zwischen den Qualifikationszielen des Studiengangs und den Inhaltsbeschreibungen der Module ist erkennbar geworden und im Großen und Ganzen stimmig. Auch in diesem Programm sorgte zunächst die wenig sichtbar gewordene wissenschaftliche Befähigung für Nachfragen. Dies sollte sich auch in den vorgesehenen Prüfungsleistungen widerspiegeln.

Der Empfehlung die als missglückt erachtete Modulbeschreibung des Moduls GNM001 zu ändern, kamen die Verantwortlichen umgehend nach. Das Modul wies davon abgesehen keine Schwäche auf, aber die Umbenennung erscheint der Gutachter:innengruppe doch bedeutsam.

Auch im Masterstudiengang ist ein Wesensmerkmal der starke Praxisbezug. Daher begrüßt die Gutachter:innengruppe besonders die angekündigte Erstellung einer Praxisbörse bzw. Listung geeigneter Praxiseinrichtungen. Die vorgesehenen Praxisstationen sollten dem wissenschaftlichen Anspruch eines Masterstudiengangs genügen.

Das Studiengangskonzept umfasst angemessen vielfältige Lehr- und Lernformen und im Hinblick auf das angestrebte Masterniveau angemessene Anteile einer spezifisch wissenschaftlichen Ausbildung. Der Wahlpflichtbereich ist nicht sehr umfangreich, aber im Rahmen des relativ kurzen Masterstudiums ebenfalls angemessen.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Konzeptionen beider Programme berücksichtigten das Interesse an studentischer Mobilität, sodass ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist. An den oben einkopierten Studienverlaufsplänen ist erkennbar, dass sämtliche Module im selben Semester abgeschlossen werden können, in denen sie beginnen. Daher ist bei jedem Semesterwechsel auch ein Wechsel des Studienortes möglich, ohne Module an der Universität Vechta ohne Abschluss zurückzulassen.

Für einen regen Austausch mit anderen Hochschulen sorgen laut Selbstbericht nicht nur die für internationale und interkulturelle Aktivitäten gut etablierte Infrastruktur auf zentraler Ebene der Universität (vgl. Band I-B, S. 11), auch auf Ebene der Studiengänge ist eine Auslandsbeauftragte benannt. Ihre Aufgabe besteht in der studiengangsspezifischen Beratung interessierter Studierender.

Von der Seite der Lehrenden ist als Rahmenbedingung der Mobilität zu berücksichtigen, dass eine regelmäßige Teilnahme an der „Internationalen Woche – die Welt in Vechta“ erfolgt und Gastdozent\*innen durch Vorträge und in Lehrveranstaltungen auf eine internationale Vernetzung hinwirken. Die Lehrenden der bisherigen Studiengänge Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Wirtschaft und Ethik sind gut international gut vernetzt und führen Summer Schools durch, an denen die Studierenden der neuen Programme teilnehmen werden.

Bei den Entscheidungen über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen gelten die bereits im Kapitel 1.7 erwähnten Regelungen aus § 9 RPO. Hinzuzufügen ist hier, dass die Rahmenprüfungsordnung den Begriff des Mobilitätsfensters nennt, und zwar in § 7 RPO. Damit es möglichst verlustarm in einen individuellen Studienverlauf eingebettet werden kann, sieht diese Regelung eine Modifikation der Meldefristen für die Erbringung von Prüfungsleistungen vor.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe geht davon aus, dass das Studiengangskonzept geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schafft, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

Tatsächlich bestehen Kooperationsverbindungen zu ausländischen Universitäten, die einen semesterweisen Austausch in greifbare Nähe bringen. Die Möglichkeiten werden auch von ausländischen Studierenden genutzt, es gibt einige „Incomings“. Bei den gerade neu aufgelegten Programmen sind naturgemäß noch keine „Outgoings“ zu verbuchen, aber die Verantwortlichen haben beispielsweise im Masterstudiengangskonzept den „überfachlichen Profilierungsbereich“ bewusst so angelegt, dass ein Austausch in der Praxis einfach möglich sein wird. Die Gutachter:innengruppe empfiehlt, diese Möglichkeit als qualitativen Pluspunkt für die Bewerbung des Studienprogramms aufzunehmen.

Eine Barriere für einen Auslandsaufenthalt ist es indes, dass die Module und zugehörigen Prüfungen nur einmal jährlich angeboten werden. Sobald eine Prüfung nicht bestanden ist, gerät der Studienplan leicht durcheinander und die entstehende „Bugwelle“ wirkt sich für die studentische Mobilität hinderlich aus. Dies gilt leider auch für die Prüfungsleistungen, die während des zum Auslandsaufenthalt empfohlenen Praxissemesters wiederholt werden müssten. Während ihrer Abwesenheit können Studierende auch ihre



Prüfungsleistung nicht wiederholen. In diesem Punkt sollten die Regelungen durchdacht und bessere Lösungen gefunden werden.

Die enge Begleitung der Studierenden durch die dezentrale Auslandsstudienberatung zusätzlich zur Tätigkeit des International Office wird sich demgegenüber positiv auf die Bereitschaft besonders der leistungsstarken Studierenden (ohne „Bugwelle“ offener Prüfungsleistungen) auswirken, einen Studienaufenthalt im Ausland einzuplanen. Auf Basis eines Learning Agreements kann die komplette Anerkennung eines Semesters bereits im Vorfeld verbindlich vereinbart werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Eine Übersicht über das der Soziologie zugewiesene Personal (ohne Drittmittelbeschäftigte im wissenschaftlichen Mittelbau) enthalten die Unterlagen in Band II-B, Anlage A 27. In Anlage A 28 sind auch die CV der vorhandenen Lehrenden zu finden.

Danach stehen zurzeit vier unbefristete Stellen im Umfang von 3,5 Stellen mit insgesamt 38 Lehrveranstaltungsstunden zur Verfügung. Bei drei dieser vier Stellen ist schon jetzt absehbar, dass sie innerhalb der Akkreditierungszeitraums frei werden. Die unter ihnen am ehesten betroffene Stelle wird Ende 2027 frei werden. Die Position soll anschließend durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit 18 LVS besetzt werden. Eine weitere Stelle mit allerding nur zwei LVS ist zurzeit durch eine „Förderung für wissenschaftlichen Nachwuchs“ eingerichtet.

Im allgemeinen Teil der Selbstdokumentation (Band I-B, S. 14) erläutern die Verantwortlichen die Personalentwicklung, wissenschaftliche Nachwuchsförderung sowie Fort- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das an der Universität tätige Lehrpersonal ist fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziert und über große Teile der Studienprogramme sehr gut geeignet. Die Lehre wird im für Universitäten erwartbaren Maß in Verbindung mit Forschungsaktivitäten erbracht. Die zur Qualifizierung des Personals ergriffenen Maßnahmen erscheinen geeignet und angemessen.

Die Gutschter:innengruppe stellt fest, dass nur eine kleine Anzahl Lehrender für diese neu entwickelten Studienprogramme vorgesehen sind, die alle aus den Bereichen Soziologie, Bildungswissenschaften und der Ökonomik stammen. Naturwissenschaftlicher:innen sind nicht vorgesehen, weshalb die relevanten Nachhaltigkeitsthemen dauerhaft eher aus sozialwissenschaftlichen Perspektiven beleuchtet werden können. Das wird als vertretbar, aber nicht als ideal angesehen.

Das eingeschränkte Spektrum bei den Lehrenden und ihre geringe Anzahl drohen angesichts der erwarteten Anzahl Studierender zusätzlich unter Druck zu geraten, um die Betreuung ohne weitere Verstärkung verlässlich sicherstellen zu können, zumal die Begleitung und Betreuung in den erfreulicherweise relativ umfangreichen Praxisphasen nicht an das dort tätige Personal übertragen werden kann und soll. Hierfür fehlt es an der Festlegung von Kriterien, anhand derer die erforderliche Eignung des Personals ermessen werden könnte. Eine Bewertung der berufspraktischen Ausbildungsanteile ist nach § 8 II S. 4 RPO allerdings ohnehin nicht vorgesehen.



Der Gutachter:innengruppe ist es aufgrund der im Hinblick auf die Kapazität eher schwachen Personalausstattung ein Anliegen auf diese Situation hinzuweisen: Für eine angemessene forschungsbasierte Lehre müssen Forschungsmöglichkeiten bestehen und diese dürfen nicht durch übergroße Belastungen durch Betreuungsverpflichtungen beschränkt oder vereitelt werden. Die zentrale Professur für den Studiengang wird ab 2030 vakant sein. Sie muss unbedingt fachgerecht neu besetzt werden und darf keinesfalls anderweitig vergeben werden. Wünschenswert wäre, wenn ein Beirat oder eine Studienkommission die Ausstattung der neu aufgestellten Studienprogramme begleitet und die sich aus ihrem Angebot ergebenen berechtigten Interessen wirksam vertreten kann.

Bei der Begehung stellten die Verantwortlichen in Aussicht, dass möglicherweise ein anderer, weniger nachgefragter Studiengang auslaufen würde, wodurch das „frei“ werdende Lehrpersonal in dem hier erst sukzessive anlaufenden Studienbetrieb eingesetzt werden könnte. Die benötigten Ressourcen werden genau beobachtet und im Bedarfsfall eingefordert werden. Die Gutachter:innengruppe geht davon aus, dass die nachhaltige Sicherung des benötigten Personal auf diese Weise auch tatsächlich gesichert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

In der Dokumentation listet die Hochschule im Band I-A, S. 15 auf, in welcher Weise die Ausstattung der Studiengänge grundsätzlich sichergestellt ist und welche Ressourcen generell zur Verfügung stehen. „Grundsätzlich werden alle Studienfächer und Professuren der Universität Vechta in einen Steuerungssatz eingebunden, der u. a. folgende Kernelemente kombiniert:

- *Zielvereinbarungsgespräche des Präsidiums mit den Professuren und Fakultäten*<sup>16</sup> (Vereinbarungen zu quantitativen und qualitativen Elementen)
- *Studienqualitätsmittel* (basierend auf Verteilungskriterien der AG Studienqualitätsmittel und auf Antrag diskretionär);
- *Mittel für Forschung und Nachwuchsförderung* (u. a. zur Anschubfinanzierung von Projekten zur Einwerbung von Drittmitteln und für kleinere Forschungsvorhaben; Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung)
- sonstige zentrale Mittel.

*Die sächliche Ausstattung zur Arbeitsaufnahme wird zunächst generell aus zentralen Mitteln zur Verfügung gestellt; zusätzliche notwendige Ausstattungswünsche werden im Rahmen der Berufungsverhandlungen vereinbart; u. a. für Berufungsverhandlungen mit Neuberufenen existiert ein so genannter Berufungspool.*

*Aus den Studienqualitätsmitteln wurden auf Antrag beispielsweise Tutorien, Zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal, Lehraufträge, Lehr-Lernmittel und Reader oder Exkursionen finanziert*“ (Band I-A, S. 15).

Weitere Ausstattungsmerkmale wie die der zur Verfügung stehenden IT (Hard- und Software, Raumverwaltung), Bibliothek und Räumlichkeiten folgen in der Auflistung (Band I-A, S. 16, 17). Auf Studiengangsebene können kaum spezifische Elemente ergänzt werden. Hier wird lediglich die Forschungswerkstatt vorgestellt: „*Die Forschungswerkstatt verfügt über einen eigenen Raum, der mit Arbeitstischen und einem interaktiven Smartboard ausgestattet ist. Das Medienkompetenzzentrum Vechta steht der Universität zur*



*Verfügung und wird bereits jetzt schon regelmäßig in die Lehre eingebunden. Der Science Shop Vechta/Cloppenburg erfüllt die Voraussetzungen im Rahmen forschenden Lernens in Bereichen des Citizen Science. Die Universität verfügt darüber hinaus über die Gründungsberatung TrEnDI, die im Rahmen der Module web003 und im MA gnm003 und gnm005 integriert werden soll“ (Band I-B, S. 12).*

Zu den Ressourcen der Hochschule können auch die überfachlichen Betreuungs- und Beratungsangebote gezählt werden. Sie werden unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit im Selbstbericht vorgestellt (Band I-A, 19, 20). Neben der Zentralen Studienberatung werden der Career Service mit einer Stellenbörse, ein gebündeltes Angebot extracurricularer Veranstaltungen und die Hilfestellungen zum Studieren mit Handicap, die psychosoziale Beratungsstelle sowie die Zentrale Studiengangskoordination erwähnt.

Beim Rundgang durch die Universität konnten viele Räumlichkeiten des Fachbereichs und die Bibliothek inspiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den verschiedenen Angaben konnte sich die Gutachter:innengruppe einen Eindruck von der dem Studiengang zur Verfügung stehenden Ressourcenausstattung verschaffen. Informationen zur Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel wurden dargestellt.

Positiv bewertete die Gutachter:innengruppe das gut strukturierte System der Einarbeitung junger Professorinnen und Professoren in ihre Lehrtätigkeit, die durch den Verbund der hochschulübergreifenden Weiterbildung im Land Niedersachsen gewährleistet wird. Die Ausstattung mit Räumlichkeiten und technischem Gerät sowie Software und der IT erscheint angemessen und sie genügt den wesentlichen Anforderungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die PO-Ba führt in § 6 weitere Prüfungsformen ein, sodass die in § 17 IV ff RPO definierten Formate durch fachspezifische Formate ergänzt sind. Gleiches gilt für den Masterstudiengang nach § 7 PO-Ma, wobei hier lediglich die „Präsentation“ und ein „Praktikumsbereich“ als fachspezifische Prüfungsleistungen ergänzt werden. Eine Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen (EODigiP, Band II-A, Anlage A-6) greift die Anforderungen aus § 7 IV NHG für Prüfungen auf, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form durchgeführt zu werden.

Im Selbstbericht ist festgehalten, dass Prüfungsformen grundsätzlich als Modulprüfungen und nicht als Teilprüfungen konzipiert sind (Band I-A, S. 17). Das deckt sich mit der Festlegung in § 3 IV RPO, wonach Module in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen werden. „*Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungsform „Referat“ entweder von einem Thesenpapier oder einer schriftlichen Ausarbeitung begleitet wird, wobei es sich nicht um Teilprüfungen, sondern um eine sinnvolle didaktische Einheit handelt. Analog sind Projekt- oder Praktikumsberichte immer mit einer Präsentation verbunden*“ (ebenda).

Nach § 25 I RPO können Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung ist in der Regel eine mündliche Prüfung, legt dieselbe Norm fest. Außerdem wird sie stets als Einzelprüfung von zwei



prüfenden Personen abgenommen (§ 25 IV RPO). In allen anderen Fällen ist das Format der vorgesehenen Prüfungsleistung im Modulhandbuch festgelegt.

Bei der Wahl der jeweiligen Prüfungsform müssen die Verantwortlichen beachten, dass die Ausprägung des Formats in den Vorschriften § 17 IV ff RPO hinsichtlich einiger Aspekte festgelegt ist. Sollen Prüfungen online abgenommen werden, müssen zusätzlich die Regelungen aus der Ergänzungsordnung zur digitalen Durchführung von Prüfungen (Band II-A, Anlage A 6) beachtet werden. Mit den Regelungen soll unter anderem die Authentizität der Leistung sichergestellt werden.

Unterschiedliche Darstellungen des Studiengangkonzepts zeigen die vorgesehenen Prüfungsformen. Wie bereits erwähnt, ist zunächst das Modulhandbuch (Band II-B, Anlagen B 1-4, B 2-4) zu nennen. Auch die Studienordnung – die jeder Prüfungsordnung als Anhang beigefügt ist – enthält eine tabellarische Übersicht der vorgesehenen Module, in der die Angabe der Prüfungsform enthalten ist (Band II-B, Anlagen B1-3, B2-3). Dies ermöglicht einen zügigen Überblick.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Gegenstand der Akkreditierung ist in diesem Punkt die Frage, ob die Prüfungsformen in den Modulen so eingesetzt werden, dass die mit dem Modul vermittelten Kompetenzen gut geprüft werden können. Diese Bestätigung können die Gutachter:innen grundsätzlich aussprechen.

Im Bachelorprogramm empfahl die Gutachter:innengruppe, im Pflichtcurriculum zumindest eine zweite Hausarbeit als obligatorische Prüfungsleistung aufzunehmen, um im fortgeschrittenen Studium durch eine weitere tiefgreifende schriftliche Ausarbeitung die wissenschaftliche Erschließung eines Themenfeldes vor der Bachelorarbeit üben zu können. Dies war in der ursprünglichen Fassung des Programms nur als Möglichkeit vorgesehen. Diesem Anliegen sind die Verantwortlichen nachgekommen, indem das Modul swb005 „Individuum und Gesellschaft“ entsprechend geändert wurde.

Grundsätzlich erweist es sich nach Ansicht der Gutachter:innengruppe gegenüber der Module ähnlich ausgerichteter Studiengänge als Vorteil, dass die Module dieser Programme in den meisten Fällen nicht zugleich in anderen Programmen mit möglicherweise anderen Schwerpunktsetzungen, z.B. im Zusammenhang mit dem „combined studies“-Studiengang, eingesetzt werden.

Hinsichtlich der Abschlussarbeiten interessierte sich die Gutachter:innengruppe dafür, ob denn auch ein Exposee vorgesehen sei, wer die Arbeiten betreut und wie sie benotet werden. Teils konnten die Fragen unter Verweis auf die Regelungen in § 19 III, IV RPO beantwortet werden.

Der Modulbezug jeder Prüfungsform ist hier anhand der Tatsache festzustellen, dass Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden, auch wenn es sich dabei in manchen Fällen um ein kombiniertes Format handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**



## Sachstand

Die Unterlagen gehen ausführlich auf Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V zu hinterfragen sind (Band I-A, S. 18 bis 23). Die Beschreibungen der einzelnen Elemente erfolgen dabei weitgehend losgelöst von den konkreten Studienprogrammen auf einer allgemeinen Ebene und vielfach anhand übergeorderter Anknüpfungspunkte. Da die Programme im Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen und Begehung noch nicht gestartet sind, ist das nicht verwunderlich.

Der Studienbetrieb kann den Bestimmungen der Prüfungsordnungen, den Modulhandbüchern und den zur Verdeutlichung angefertigten Studienverlaufsplänen (insbesondere Band II-B, Anlagen B 1-1, B 2-1) entnommen werden. Die Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen der beiden hier erfassten Programme ist durch ein weitgehend exklusives Modulangebote sichergestellt. Sollte es dennoch zur Überschneidungen kommen, gibt es für jeden Studiengang eine Person, deren Aufgabe die Koordination im Studiengang ist<sup>3</sup>.

Der Prüfungsaufwand lässt sich daran ermessen, dass die Ordnungen viele Details recht genau festlegen, bspw. neben der Anwesenheitspflicht auch die Anforderungen für das Bestehen eines Moduls und der Vergabe der Leistungspunkte in § 3 (IV) RPO festgelegt sind. Wie diese berechnet und die Plausibilität überprüft werden ist in § 4 RPO ebenfalls detailliert aufgeführt. Die Aussagekraft der Modulbeschreibungen ergibt sich aus § 3 IV RPO, und nach der Regelung in § 3 VI RPO ist stets einer hauptberuflichen Lehrkraft die Verantwortung für ein Modul und seine inhaltliche sowie organisatorische Abstimmung zugeordnet. Der genaue Aufbau und Umfang der einzelnen zulässigen Prüfungsleistungen kann § 17 RPO entnommen werden.

Anhand der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch kann überprüft werden, ob der zugeordnete Arbeitsaufwand für jedes Modul so bemessen ist, dass die gewünschten Lernergebnisse jeweils innerhalb des Semesters erreicht werden können, in denen das Modul vorgesehen ist.

Die tatsächlich einhergehende Arbeitsbelastung je Modul wird in Evaluationen erfragt, dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 2.2.4.

Die Prüfungsdichte ist per definitionem adäquat, wenn Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen und in der Regel nur eine Prüfung für ein Modul vorgesehen ist. Wie bereits festgestellt, ist für den Abschluss eines Moduls in keinem Fall mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen. Der Mindestzuschchnitt von Modulen wird nicht unterschritten. Somit entsteht formal keine unangemessen hohe studentische Arbeitsbelastung durch die geforderten Prüfungsleistungen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zweifel an einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb hatte die Gutachtergruppe keine. Der Studienablauf scheint gut organisiert und wird zuverlässig umgesetzt. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind dabei nicht zu befürchten.

Nach Ansicht der Gutachter:innengruppe sind die Konzepte geeignet, im Vollzeitmodus innerhalb der Regelstudiendauer absolviert werden zu können. Der Zuschnitt aller Module und die Zuordnung zu Semestern ist gleichmäßig genug gewählt, auch wenn es im Bachelorprogramm in den einzelnen Semestern geringe Abweichungen bei den vorgesehenen Leistungspunkten gibt. Die Modularisierung kann im Hinblick auf die Arbeitsplanung der Studierenden als gelungen bezeichnet werden.

Die hohe Regelungsdichte zu den Aspekten der Modularisierung wirkt sich für die Studierbarkeit positiv aus, da für jedes Modul zusätzlich eine klare Verantwortlichkeit festgelegt ist. Die fehlenden Regelungen

<sup>3</sup> <https://www.uni-vechta.de/zentrale-studiengangskoordination/das-team-der-zentralen-studiengangskoordination>, abgerufen am 25.09.2024



---

für einen geschlossenen Qualitätssicherungskreis können dadurch zumindest teilweise kompensiert werden.

Die Gutachter:innengruppe erkundigte sich, in welchen Bereichen Studierende geeignete Praktika finden können, damit die bis zu 14 Wochen andauernden Phasen auch sinnstiftend gefüllt werden können. Zu diesem Punkt haben die Verantwortlichen viele Kenntnisse sammeln können, als sie im Einzugsbereich der Universität Vechta die Bedarfsanalyse für die Einrichtung oder Weiterentwicklung dieser Studienprogramme durchgeführt haben. Die Erkenntnisse werden in einer Praktikumsdatenbank angelegt und den Studierenden gegenüber veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit den Praktika regten die befragten Studierenden an, diese Studienphase nicht als Mobilitätsfenster auszuweisen, weil den Studierenden bei der Anrechnung ihres Auslandsstudiums auf die Praxisphase diese ebenfalls als bedeutsam eingeschätzte Lernphase verloren geht, wenn der Abschluss des Studiums trotz Auslandsaufenthalt innerhalb der Regelstudiendauer angestrebt wird. Diese Überlegung ist vor der Annahme nachvollziehbar, dass ein Auslandsstudienaufenthalt tatsächlich auf das Praktikum angerechnet wird, weil es dann entfallen würde. Die Anrechnungsentscheidungen sollten daher von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung dieses Belangs mit Fingerspitzengefühl getroffen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Mit dem besonderen Profilanspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanspruch im Sinne der Regelung vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.



## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

In den Unterlagen geht die Hochschule darauf ein, welche Maßnahmen sie zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte ergreift (insbesondere Band I-A, S. 13 f). Im Kapitel zu diesem Gesichtspunkt verweisen die Verantwortlichen jedoch lediglich auf die Orientierung der Studieninhalte an die Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DSG).

Unter der Prämisse der Qualitätssicherung erfolgen jedoch weitere Ausführungen, die auch mit der Aktualität und Angemessenheit der Inhalte zu tun haben. Auch die Erläuterungen zur Personalentwicklung, Hochschuldidaktik und Mediendidaktik (Band I-A, S. 14) berühren das hier zu prüfende Akkreditierungskriterium. Die Universität verweist auf die Aktivität des Rechenzentrums und des Medienkompetenzzentrums im Rahmen der Projekte „eCult“ (eCompetence and Utilities for Learners and Teachers als Qualitätsoffensive in der Lehre), „BRIDGES“ (Qualitätsoffensive Lehrer\*innenbildung) bzw. „ViBeS – Virtuell erweitertes Selbststudium im erweiterten Bildungsraum“ (Stiftung Innovationen in der Hochschullehre).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innengruppe sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich gewährleistet.

Durch die Forschungstätigkeiten des hauptamtlichen Lehrpersonals der Universität bestehen vielfältige Vernetzungen in die Fachöffentlichkeit, sodass von dort stets Impulse in die Studiengänge eingebracht werden können, um die Entwicklung der Programme nicht an einem Punkt verharren zu lassen.

Mit gewisser Sorge erfragte die Gutachter:innengruppe, wie die Ausstattung der Studienprogramme mit adäquaten Lehrpersonal für die Zukunft gewährleistet ist und die Studiengänge auch weiterhin einen Input aus der international vernetzten Forschungswelt erhalten können. Hierzu konnten keine verlässlichen Auskünfte und Zusicherungen gegeben werden. Darauf geht der Bericht im Kapitel 2.2.2.3 ein.

Im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Kriterium ist darauf hinzuweisen, dass eine geeignete Personalausstattung auch Auswirkung darauf hat, dass die Studieninhalte angemessen weiterentwickelt werden können und die Konzepte langfristig den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen werden.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.



## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

### 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu messen. Sie unterscheidet zwei auf der zentralen Ebene angeordnete Aufgabenbereiche, es sind das Qualitätsmanagement und das Akademische Controlling, die beide dem Referat Lehre und Studium zugeordnet sind.

Dort erfolgt eine systematische Erhebung und Auswertung von Lehr- und Studiendaten (z. B. Bewerbungs- und Annahmekoten, Studierendenzahlen, Einhaltung bzw. Überschreitungen von Regelstudienzeiten, Abbruchquoten, Entwicklung der Studierendendaten auch kohortenspezifisch, Analysen zur regionalen Herkunft der Studierenden, Betreuungsrelationen, Auslastung der Studiengänge). Parallel hierzu wurden im Qualitätsmanagement qualitative und quantitative Evaluationsinstrumente für verschiedene Phasen des Studienverlaufs entwickelt und erprobt.

Neben den vereinzelt anlassbezogen eingesetzten Befragungen setzen die Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium auf drei Ebenen an:

1. an der Studieneingangsphase,
2. im Studienverlauf sowie
3. drittens am Studienabschluss bzw. am Übergang in den Beruf.

Diese Instrumente werden im (allgemeinen Teil vom) Selbstbericht (Band I-A, S. 24 ff) detailliert beschrieben.

Im allgemeinen Teil der Anlagen sind Fragebögen zur Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, zur Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung und ein Absolvent:innen-Verbleibsfragebogen enthalten (Band II-A, Anlage A 23 bis A 26). Ergebnisse von Befragungen wurden nicht vorgelegt.

Dass die Universität von ihrer Satzungsgewalt keinen Gebrauch gemacht hatte, ihre Evaluationsverfahren in einer Ordnung zu regeln, überraschte. Die Verantwortlichen führen die Grundlage dieser Qualitätssicherungsmaßnahmen direkt auf das Niedersächsische Hochschulgesetz zurück. Dort schreibt § 5 NHG tatsächlich eine mindestens einmal jährliche Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden und eine regelmäßige Bewertung der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung Lehre vor. Das Gesetz verlangt zudem ausdrücklich die Veröffentlichung der Ergebnisse der eingesetzten Verfahren vor (§ 5 III NHG). Allerdings verlangt das Gesetz auch ausdrücklich die Regelung des Näheren, „insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und den dabei anzuwendenden Evaluationskriterien“, durch hochschuleigene Ordnung. Im September 2024 veröffentlichte die Universität ihre neue Evaluationsordnung.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innengruppe stellt zunächst fest, dass die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Aus Evaluationen werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Auch eine Überprüfung der eingeleiteten Maßnahmen erfolgt und eine Nutzung der Überprüfungsergebnisse zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen konnte dargelegt werden. Auf Basis der hochschulgesetzlichen Regelungen werden die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. Der sich aus § 14 StudAkkVO ergebenden



Anforderungen ist daher Rechnung getragen, das Akkreditierungskriterium kann als erfüllt angesehen werden.

Als positiv bewertet die Gutachter:innengruppe im Einklang mit den dazu befragten Studierenden, dass für die Befragungen Zeit in den Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird und dass die Befragungsform digital ist. Der Umfang der Fragebögen sollte nach Ihrer Ansicht jedoch eher kurz und bündig ausfallen, um einer Befragungsmüdigkeit entgegenzuwirken.

Die Gutachter:innengruppe sah es als problematisch an, dass keine hochschuleigenen Regelungen bestanden, die einen geschlossenen Regelkreis der Qualitätssicherung beschreiben. Deshalb empfahl sie, nicht nur den Anspruch auf Information, sondern auch Ziele, die verschiedenen Formen, die einzelnen Abläufe und die Verantwortlichkeiten der Qualitätssicherungsmaßnahmen in einer Satzung niederzulegen. Diesem Anliegen kam die Universität nach. Seit September 2024 ist eine neu erstellte Evaluationsordnung in Kraft, die allen genannten Anforderungen gerecht wird.

Als wichtige Befragungsthemen sieht die Gutachterinnengruppe den Absolvent:innenverbleib und die Erfolge der Internationalisierungsbemühungen an. Sie geht davon aus, dass bei der Reakkreditierung gestarteter Studiengänge eine Verbleibstudie und andere Ergebnisse systematischer Erhebungen vorgelegt werden können. Auch diese beiden Aspekte sind in der neuen Evaluationsordnung erwähnt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch hochschulweite Maßnahmen und fachbereichsspezifisches Engagement bis auf die Ebene der Studiengänge herangetragen und sichergestellt. Der Selbstbericht beschreibt die vielfältigen Maßnahmen im Band I-A, S. 27 ff. Hervorgehoben werden kann der Umstand, dass die Hochschule seit 2013 über das „audit familiengerechte hochschule“ verfügt und eine Koordinationsstelle für diesen Bereich eingerichtet hat (dazu auch Band II-A, Anlage A12).

Eine Richtlinie zur Umsetzung von Chancengleichheit für Studierende mit Familienverantwortung ist in Kraft gesetzt und den Unterlagen beigefügt (Band II-A, Anlage A 9). Desgleichen wurde ein 2019 eine Gleichstellungsplan verabschiedet, der ebenfalls in Auszügen den Unterlagen beigefügt ist (Band II-A, Anlage A 10). Die Universität betreibt auch eine Tagespflegezentrum für Kinder der Studierenden, die dort montags bis freitags betreut werden können. Darin erschöpft sich das Angebot für studierende Eltern nicht, es sind weitere Unterstützungsangebote aufgelistet.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt, um in dem vorhandenen älteren Baubestand den barrierefreien Zugang von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu verbessern (z. B. Einbau von Liften, automatische Türöffner). Im Zuge des Neubaus eines Hörsaal- und Seminargebäudes wurde der barrierefreie Zugang weiter ausgebaut. Unter anderem im Rahmen eines Diversity Audits wurde eine CampusMap erstellt, die auf interaktiven Bildschirmen an mehreren Standorten auf dem Campus über die Barrierefreiheit informiert. Zu den Nachteilsausgleichsmaßnahmen gehört auch die Verabschiedung einer Richtlinie zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen bei Studien- und Prüfungsleistungen. Sie ist in Band II-A als Anlage 8 den Unterlagen beigefügt.

Durch Ernennung einer Beauftragten für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung nach § 30 RPO steht für alle betroffenen Studierenden eine zentrale Ansprechperson zur Verfügung. Sie ist



befugt, deren Interessen gegenüber Lehrenden, Modulverantwortlichen und Prüfungsausschüssen zu vertreten. Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist § 30 II PRO. Dort ist ein Anspruch verankert, in Fällen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen erbringen zu können. In den Bereich der Nachteilsausgleichsregelungen kann auch die Teilzeitstudienordnung (Band II-A, Anlage A14) eingeordnet werden, die den Studierenden einen verbrieften Anspruch auf eine Begrenzung der studentischen Arbeitsbelastung gewährt.

Nachteile können Studierenden auch in besonderen psychischen Belastungssituationen entstehen. Für solche Fälle ist eine psychosoziale Beratungsstelle (psb) eingerichtet (vgl. Band I-A, S. 20).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene der Studiengänge umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt. Die Gutachter:innengruppe bestätigt, dass für die Fragen von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein vielfältiges und geeignetes Regelwerk zur Verfügung steht.

An die Verantwortlichen richtete die Gutachter:innengruppe die Frage nach dem aktuellen Stand der Umsetzung aus dem Gleichstellungsplan 2019-2024. Die Studierenden befragte sie, ob die Ansprechpartner:innen tatsächlich erreichbar, Nachteilsregelungen bekannt und im Studierendenalltag relevant sind. Zu diesen Fragen erhielt sie von den Studierenden zufriedenstellende Antworten. Die von den Regelungen gezeichnete Skizze einer an Gleichstellungsfragen interessierten und versierten Hochschule wurde dabei durch konkrete Beispiele abgerundet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Keiner der Studiengänge wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die hier vorgelegten Programme werden ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkVO nicht ein.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Studiengänge werden nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkVO ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Bei der Universität Vechta handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Darüber hinaus sind keine Ausbildungsgänge vorgelegt worden, sondern Studiengänge. Unter ihnen handelt es sich beim Studiengang 02 um ein Masterprogramm.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

-

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### **3.3 Gutachter\*innen**

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Birgit Blättel-Mink, ehem. Universität Frankfurt, Soziologie mit dem Schwerpunkt Industrie- und Organisationssoziologie

Frau Professorin Dr. Therese Neuer-Miebach, ehem. Hochschule Frankfurt, Soziale Arbeit, Schwerpunkte Schwerpunkte Stadt- und Regionalplanung, Sozialpolitik, Migration

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Sabine Huck, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Berlin, Mitarbeiterin im Referat für Nationale und grundsätzliche Angelegenheiten der Ressourceneffizienz

c) Vertretung der Studierenden

Herrn Benjamin Braamt, Ruhr-Universität Bochum, Student der Sozial- und Erziehungswissenschaften



---

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Aufgrund der Neueinrichtung der Studienprogramme liegen noch keine statistischen Daten zur Anzahl von Studierenden, ihrer Studiendauer und ihrer Benotungen vor.



## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	18.03.2024
Zeitpunkt der Begehung:	21.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Qualitätsmanagement, Studiengangskoordination, Studierende ähnlicher Studiengänge, Gremienmitglieder des Studierendenparlaments, Fakultätsleitung, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch die Räumlichkeiten der Universität, Hörsäle, Universitätsbibliothek



## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudienräumen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.<sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu grunde zu legen. <sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. <sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter

Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudien-gang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAkadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAkadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden.

<sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAkadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)